



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht für ZRS Wien

## Im Namen der Republik

Das Landesgericht für ZRS Wien als Berufungsgericht erkennt durch Mag. Maurer als Vorsitzenden sowie Mag. Weiß und Mag. Heinrich als weitere Richter in der Rechtssache der Klägerin [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E. Talhammer, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Dr. Thomas Romauch, Rechtsanwalt in Wien, wegen EUR 1.402,50 s.A., infolge Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 13. August 2013, 33 C 727/12a-18, gemäß § 480 Abs. 1 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin die mit EUR 280,75 (darin enthalten EUR 46,79 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig (§ 502 Abs. 2 ZPO).

06

Entscheidungsgründe:

Am 19.7.2012 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades KTM mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beteiligt waren. Außer Streit steht, dass das Verschulden an dem Verkehrsunfall den Lenker des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugs trifft.

Die Klägerin beehrte zuletzt die Bezahlung von EUR 1.402,50 s.A. als Kosten für ein Ersatzfahrzeug, welches [REDACTED] für die Dauer der Reparatur seines Motorrades von der Klägerin gemietet habe, der Genannte habe seine Ansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Reparatur habe vom 19. bis 30.7.2012, somit elf Tage, gedauert, das Ersatzmotorrad habe pro Tag Euro 150,- gekostet. Von der Summe seien 15 % Eigengebrauchsabschlag vorzunehmen, so dass sich der Klagsbetrag ergebe. Dem Geschädigten sei es nicht zumutbar gewesen, Marktrecherchen durchzuführen, ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht liege nicht vor.

Die Beklagte bestritt und brachte insbesondere vor, der Tagessatz für die Miete des Ersatzmotorrades sei weit überhöht, es sei dem Geschädigten zumutbar gewesen, durch eine Internetrecherche ein Ersatzfahrzeug zu günstigeren Konditionen anzumieten, dazu wäre keine zeitintensive Internetrecherche notwendig gewesen.

Mit dem angefochtenen Urteil verpflichtete das Erstgericht die Beklagte zur Zahlung von EUR 1.402,50 samt 4 % Zinsen ab 5.9.2012 sowie zum Ersatz der Prozesskosten. Es stellte den auf den Seiten 2-4 der Urteilsausfertigung wiedergegebenen Sachverhalt fest und erachtete rechtlich,

dass Kosten eines Mietfahrzeuges grundsätzlich als Schadenersatz zu ersetzen seien. Aus § 1304 ABGB ergebe sich die Pflicht des Geschädigten, den Schaden möglichst gering zu halten. Er müsse die zur Schadensminderung erforderlichen, ihm zumutbaren Maßnahmen von sich aus ohne Rücksicht auf das Verhalten des Schädigers treffen. Bei Verkehrsuntüchtigkeit des beschädigten Fahrzeugs gebühren die Kosten bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem bei rechtzeitiger Veranlassung der Reparatur diese beendet sei bzw. beendet worden wäre. Diese Frist laufe ab dem Unfallstag und setze sich zusammen aus der je nach Schwere der Beschädigung angemessenen Überlegungsfrist, weiters der Frist für die Besichtigung durch die Versicherung sowie der angemessenen Reparaturdauer. Es seien die Kosten für ein hinsichtlich Betriebs- und Verkehrssicherheit sowie Fahrleistung annähernd gleichwertiges Fahrzeug zu ersetzen. [REDACTED] habe einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für ein Ersatzfahrzeug für die Dauer von elf Tagen. Es stelle keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar, dass er vor der Anmietung des Ersatzfahrzeugs keine umfassende Marktrecherchen durchgeführt habe, da die mit der Klägerin vereinbarten Mietkosten noch im Rahmen des üblichen Marktspektrums lägen. Es seien ohnehin nur die Kosten eines adäquaten Ersatzmotorrades i.H.v. EUR 150.- pro Tag abzgl. 15 % Eigengebrauchabschlag begehrt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen werde, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu

geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Berufungswerberin sieht die Schadensminderungspflicht des Geschädigten verletzt. Diesem wäre es ein Leichtes gewesen, ein zweites Angebot einzuholen, z.B. mittels Internetrecherche, was der allgemeinen Lebenserfahrung entspreche.

Der Berufungswerberin ist schon deshalb nicht zu folgen, weil nicht einmal aus ihrem Rechtsmittel hervorgeht, welchen Tagessatz sie für ein Ersatzmotorrad als angemessen betrachtet. Nach den Feststellungen des Erstgerichtes lag die Bandbreite für die Anmietung eines gleichwertigen Ersatzmotorrades auf dem Markt zwischen Euro 100.- und Beträgen über Euro 150.-, dies bei einer Mietdauer von mindestens einer Woche. Es steht jedoch nicht fest, ob und gegebenenfalls wo für den Geschädigten unmittelbar nach dem Unfall ein derartiges Angebot auch tatsächlich bestanden hätte. Dazu hat die Berufungswerberin in erster Instanz auch keine konkreten Behauptungen aufgestellt, ebenso wenig liegen dazu Beweise vor.

Die Behauptung- und Beweislast für eine Verletzung der Schadensminderungspflicht trifft jedoch den Schädiger (RIS Justiz RS0027129, RS0027156).

Was dem Geschädigten im Rahmen der Schadensminderungspflicht zumutbar ist, bestimmt sich nach den Interessen beider Teile und den Grundsätzen des redlichen Verkehrs. Es kommt dabei wesentlich auf die Umstände des Einzelfalls an (RIS Justiz RS0027787).

Wie das Erstgericht zutreffend ausführte, liegen die dem Geschädigten entstandenen Mietkosten innerhalb der Bandbreite des Marktes, so dass auch deshalb von einer Verletzung der Schadensminderungspflicht nicht die Rede sein kann.

Der Berufung war daher nicht Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren  
beruht auf den §§ 41, 50 ZPO.

Landesgericht für ZRS Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 35, am 17. Jänner 2014

Mag. M a u r e r

elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG